

Beitragsordnung
Leipzig Lakers
e.V.



§1 Beitragspflicht

- (1) Gemäß §7 der Satzung des Vereins haben die Mitglieder Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (2) Vom Beitrag befreit sind Ehrenmitglieder und Mitglieder bei denen nachweislich ein sozialer Härtefall vorliegt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich zu begründen und ggf. nachzuweisen.

§2 Beitragshöhe

- (1) Monatsbeiträge
 - a) Vollbeitrag: 20,00 Euro;
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: 10,00 Euro;
 - c) Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten: 15,00 Euro;
 - d) Mitglieder, die keiner Wettkampfmannschaft angehören: 10,00 Euro;
 - e) Fördernde Mitglieder: nach eigenem Ermessen, jedoch nicht weniger als 20,00 Euro;
 - f) Soziale Härtefälle sind nach Zustimmung des Vorstandes beitragsbefreit;
 - g) Ruhende Mitgliedschaft sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei;

§3 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Der Beitrag ist für den Eintrittsmonat in voller Höhe fällig.

§4 Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Während Schwangerschaft und Mutterschutz / Elternzeit können Vereinsmitglieder eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Sie beginnt auf Antrag und endet mit dem Ende der Elternzeit. Die geschätzte Länge der ruhenden Mitgliedschaft ist anzugeben.
- (2) Vereinsmitglieder, die sich über 6 Monate im Ausland befinden und nicht am Vereinsbetrieb teilnehmen können, können eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Gleiches gilt für Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst ableisten. Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Vereinsmitglieder, die aufgrund einer Verletzung länger als 2 volle Monate nicht am Vereinsbetrieb teilnehmen können, können mit Beginn des 3. Monats nach der Krankschreibung eine ruhende Mitgliedschaft für den kompletten Zeitraum der Verletzung beantragen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt für Mitglieder, die sich über 6 Monate im Ausland befunden haben, von dem auf den Ankunftstag ab folgenden Monatsersten.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt für Grundwehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende von dem auf den Entlassungstag ab folgenden Monatsersten.

§5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft endet gemäß §8 der Satzung.
- (2) Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit dem Kündigungszeitpunkt, der unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres (Quartal) erklärt werden kann. Beiträge, die für den Todesmonat und darüber hinaus bereits gezahlt worden sind, werden auf Antrag des Erben erstattet.
- (3) Bei Ausschluss hat das Mitglied bis zum Ende des Kalendervierteljahres Beiträge zu zahlen, in dem die Eröffnung des Ausschlussverfahrens beantragt worden ist.

§6 Aufnahmegebühr

- (1) Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben.
- (2) Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt den Betrag von 40,00 Euro als Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Kinder von Vereinsmitgliedern sind im Falle einer Neuanmeldung von der Aufnahmegebühr befreit.

§7 Zahlungsweise

- (1) Die Monatsbeiträge werden monatlich im Einzugsverfahren abgebucht oder sind selbst durch das Mitglied in monatlichen Raten oder vierteljährlichen Raten zu überweisen. Die Einrichtung eines Dauerauftrages wird ausdrücklich empfohlen.
- (2) Als Termine im Falle des Einzugsverfahrens ist der 15. eines jeden Monats verbindlich.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- (4) Beginnt die Beitragspflicht erst nach dem Einzugstermin, sind der Monatsbeitrag und die Aufnahmegebühr für den Zeitraum bis zum Einzugstermin auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Die Zahlungsweise der Umlagen wird gesondert geregelt.

§8 Zahlungsverzug

- (1) Mitglieder, die Kosten durch Rückbuchungen verursachen, tragen diese zu ihren Lasten.
- (2) Wird die geschuldete Summe nicht fristgemäß gezahlt, wird das Mitglied unter Anrechnung einer Mahngebühr und unter Androhung des möglichen Ausschlusses ein zweites Mal gemahnt und aufgefordert, die geschuldete Summe und die Mahngebühr innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu zahlen.
- (3) Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachkommen, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

§9 Änderung der Beitragshöhe

Wird die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr in der Mitgliederversammlung neu festgelegt, werden die Mitglieder in geeigneter Form informiert.

§10 Teilnehmerausweis (Spielerpass)

Die Gebühr zur Ausstellung des Teilnehmerausweises wird vom Mitglied getragen.

Die Kosten dafür betragen 25€ und sind in der Aufnahmegebühr (§6) enthalten.

Bankverbindung

Bankverbindung Leipzig Lakes e.V.

<i>Name der Bank:</i>	<i>GLS Bank</i>
<i>Kontonummer:</i>	<i>1122 790 500</i>
<i>Bankleitzahl:</i>	<i>430 609 67</i>
<i>IBAN:</i>	<i>DE25 4306 0967 1122 7905 00</i>
<i>BIC:</i>	<i>GENO DE M1 GLS (Bochum)</i>

Verwendungszweck: Vorname, Nachname, Beitragszeitraum

*Hinweis: Mit Vereinsbeitritt bitten wir, im Falle der Zahlungsweise „Dauerauftrag“, die **Aufnahmegebühr** (40€, §6), und den **ersten Mitgliedsbeitrag** (§2) zu überweisen und im Feld „Zahlungsgrund“ entsprechend zu bezeichnen.*

Die aktuelle Version der Beitragsordnung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.